

TOP 4:

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 (Nachtragshaushaltsgesetz 2016)

Drucksache: 134/17

Durch das Gesetz sollen staatliche Investitionen bei der Bildungsinfrastruktur auf den Weg gebracht werden. Dazu ist beabsichtigt, dass der Bund den Kommunalinvestitionsförderungsfonds mit einem Volumen von 3,5 Mrd. Euro um weitere 3,5 Mrd. Euro für zusätzliche Investitionen auch für die Bildungsinfrastruktur aufstockt. Das Nachtragshaushaltsgesetz 2016 dient der Schaffung der haushaltsrechtlichen Ermächtigung für diese Aufstockung. Es sieht trotz dieser Ausgabensteigerung weiterhin keine Nettokreditaufnahme vor.

Das Gesetz wurde vom Deutschen Bundestag am 16.02.2017 unverändert angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

